

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 16 (1940-1941)
Heft: 19

Artikel: Die Mediationsakte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-711254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

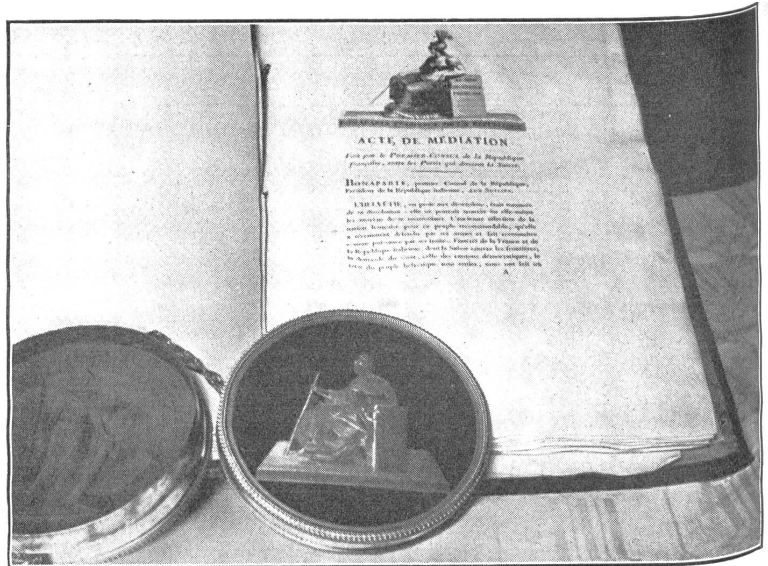
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mediationsakte

Die Zeit der Helvetischen Republik (1798 bis 1803) war wohl die unruhigste Zeit, welche das Gebiet der heutigen Schweiz je hatte über sich ergehen lassen müssen. Zwei große Parteien, die Unitarier und die Föderalisten kämpften mit allen Mitteln um die Macht, waren in ihren Bestrebungen aber sehr stark vom Auslande, hauptsächlich von Frankreich abhängig. Im Jahre 1802 hatten sich die Verhältnisse derart zugespitzt, daß Napoleon intervenieren mußte und dann im Jahre darauf den helvetischen Abgeordneten eine Vermittlungsakte vorlegte, die er selbst in großen Zügen bearbeitet hatte und die dem Lande eine neue Verfassung zu geben hatte. Am 5. März 1803 wurde diese Mediationsakte vom helvetischen Senat bestätigt und am 15. April des gleichen Jahres trat sie in Kraft. Die neue Regierungsform bedeutete die Rückkehr zum Zustand vor 1798, also zum Staatenbund, immerhin wurden einige Errungenschaften der Revolutionsjahre 1798—1803 beibehalten. Napoleon stiftete mit seiner Vermittlung zwar Frieden und stellte dort wieder Ordnung her, wo bisher Kampf und Anarchie gewüthet hatten, aber trotzdem dachte er nicht daran, durch sein Eingreifen die Schweiz etwa einen fest begründeten Staat werden zu lassen. Deshalb stellte er die kantonale Souveränität wieder her und sah von einer Zentralgewalt ab. Die Tagsatzung hatte die



Die erste Seite der Mediationsakte von 1803, die im Original im Eidg. Bundesarchiv in Bern aufbewahrt ist. Die Kopf vignette trägt die Inschrift: „Au nom du peuple français“. Darunter: Bonaparte „1er Consul de la République“.



Haben wir nicht alle Ursache, dem Höchsten dafür zu danken, daß er uns bis heute dieses Elend erspart hat?

gleiche Aufgabe wie vor 1798, doch verfügte sie über größere Befugnisse. Sie allein entschied über Krieg und Frieden und verhandelte mit dem Ausland. Jeder Kanton sandte ein Mitglied in die Tagsatzung, neu war, daß die Kantone, die 100 000 Einwohner zählten, 2 Abgeordnete entsenden konnten. Es betraf dies Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden. Der Effektivbestand des Bundesheeres wurde durch sie auf 15 203 Mann festgesetzt, wofür die Kantone eine halbe Million Franken aufzubringen hatten. Unter den mannigfachen Errungenschaften dieser jungen helvetischen Republik, die von der Mediationsakte bestätigt wurden, war die wichtigste die Erklärung über die Gleichheit aller Bürger und die Abschaffung der Vorrechte der Geburt und der Orte und indirekt auch der Untertanenländer; ferner für alle Schweizerbürger die Niederlassungs- und Gewerbe-freiheit im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft. — Aber auch diese Verfassung vermochte dem Lande noch nicht unbedingten Frieden und Ruhe zu bringen, die Jahre 1803—1813 waren für die Schweiz eine Zeit politischer und sozialer Kämpfe im Innern und der Unterwürfigkeit gegenüber Frankreich. Napoleon hatte nämlich nicht vergessen, sich für seine Vermittlungsdienste auch bezahlen zu lassen, und zwar in Form einer Defensiv-Allianz für 50 Jahre und einer Militärkapitulation von 25 Jahren Dauer. Nicht nur hatte die Schweiz die Pflicht, jedes Jahr 200 000 Zentner französisches Salz zu kaufen, sondern Frankreich hatte das Recht, in der Schweiz 4 Regimenter zu je 4000 Mann und eine Depotmannschaft von gleicher Höhe anzuwerben. Außerdem hatte die Schweiz, im Falle daß Frankreich innerhalb seiner eigenen Grenzen angegriffen würde, 8000 Mann außerordentliche Hilfstruppen zu stellen. Die Abhängigkeit der Schweiz von Napoleon war auch auf wirtschaftlichem Gebiet vollkommen. Der Kampf des Kaisers gegen den englischen Welthandel, der in der Kontinentalsperre zum Ausdruck kam, verursachte im Lande eine gewaltige wirtschaftliche Krise, die sich namentlich in der Ostschweiz besonders stark auswirkte. Trotz den Vorstellungen der Tagsatzung und der Kantone bei Napoleon blieb aber die Lage unverändert, bis zum Bekanntwerden der Niederlage des französischen Kaisers bei Leipzig im Oktober 1813. Als zwei Monate später die alliierten Mächte ihre Truppen durch die Schweiz hindurch nach Frankreich marschieren ließen, war es um die von Napoleon dem Lande aufgezwungene Verfassung geschehen: am 29. Dezember 1813 erklärte die Eidgenössische Tagsatzung die Aufhebung der Mediationsakte von 1803.

K. E.